

Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal

Kurort Oberwiesentnai		
Sitzungsvorlage Nr	Tagesordnungspunkt Öffentlich ⊠ Nicht öffentlich □	
Beratung und Beschlussfassung im Hauptausschuss Tourismus- und Sportausschuss Stadtrat		
TOP: Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit von Herrn Stadtrat Thomas Herberger gemäß § 31 (2) SächsGemO und das damit verbundene Ausscheiden aus dem Stadtrat gemäß § 34 (1) SächsGemO.		
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Der Stadtrat von Kurort Oberwiesenthal stellt in seiner 50. öffentlichen Sitzung am 18.06.2024 den Verlust der Wählbarkeit für Herrn Thomas Herberger, Fraktion Bürgerbündnis Wiesenthal - EINZ, fest. Herr Thomas Herberger scheidet somit aus dem Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal aus.		
Kurort Oberwiesenthal, den 07.06.2024 Erik Schulze		
1. Stelly. Bürgermeister		
Beschlossen am 18.06.2024 im	Abstimmungsergebnis:	
☐ Hauptausschuss☐ Tourismus- und Sportausschuss☑ Stadtrat	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Stimmenthaltungen	



Sachverhalt:

Am 05.06.2024 wurde die Stadtverwaltung über einen Gerichtsbeschluss und den damit verbundenen Verlust der Wählbarkeit im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung von Herrn Stadtrat Thomas Herberger in Kenntnis gesetzt.

Nach Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit durch den Stadtrat, scheidet Herr Thomas Herberger somit gemäß § 34 (1) SächsGemO aus dem Stadtrat aus.

§ 31 Wählbarkeit

- (1) Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürger der Gemeinde.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
- 1. vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 Satz 2),
- 2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- 3. als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

§ 34 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

(1) ¹Aus dem Gemeinderat scheiden die Mitglieder aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 31) oder ein Hinderungsgrund (§ 32) eintritt oder bekannt wird. ²Der Gemeinderat ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden nach Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 festzustellen. ³Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats unberührt.

Finanzielle Auswirkungen:	
Einnahmen:	
Gesamtkosten:	
Keine haushaltmäßige Berührung	
	☐ Mittel stehen zur Verfügung
	Mittel stehen nicht zur Verfügung
Bemerkungen:	Marina Görlach Kämmerin